

Satzung des Verbandes Europäischer Freilichtmuseen §§ 1 – 13 (2017)

§ 1 Der Verband Europäischer Freilichtmuseen erstrebt den Austausch wissenschaftlicher, praktisch-technischer und organisatorischer Erfahrungen sowie die Förderung der Aufgaben der Freilichtmuseen im Allgemeinen.

Zu diesem Zweck veranstaltet er Zusammenkünfte seiner Mitglieder und fördert Publikationen und alle Bestrebungen, welche diesem Zweck dienen. Unter Freilichtmuseen werden hier wissenschaftlich geführte oder unter wissenschaftlicher Aufsicht stehende Sammlungen ganzheitlich dargestellter Siedlungs-, Bau-, Wohn- und Wirtschaftsformen unter freiem Himmel verstanden.

Zweitens repräsentiert der Verband Europäischer Freilichtmuseen seine Mitglieder gegenüber der Europäischen Union und anderen übernationalen Organisationen.

§ 2 Der Verband Europäischer Freilichtmuseen ist als selbstständige Organisation dem Internationalen Museumsrat / International Council of Museums (ICOM) angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband: Die Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes ist für jeden Interessierten offen, jedoch nur Mitglieder haben das Wahlrecht in Sachen des Verbandes:

1. Mitglieder des Verbandes sind Freilichtmuseen. In organisatorischer Hinsicht können die Freilichtmuseen als Mitglieder Teil einer größeren Organisation sein. Es liegt im Ermessen der Mitglieder zu entscheiden, von wem sie im Verband repräsentiert werden.
2. Der Vorstand kann neue Mitglieder der Mitgliederversammlung empfehlen, die über den Antrag entscheidet.

§ 4 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen empfehlen, die zu Fellows von AEOM ernannt werden können.

Es ist eine besondere Ehre, zum Fellow des Verbandes Europäischer Freilichtmuseen ernannt zu werden. Fellows sind Kolleginnen und Kollegen, denen die Organisation ihre Anerkennung hinsichtlich ihrer Kompetenzen im Management und in der Entwicklung der Freilichtmuseen ausdrücken möchte. Mit der Ernennung zum Fellow macht der Verband deutlich, dass der Fellow zukünftig ein Gewinn für die europäischen Freilichtmuseen sein wird und dass seine Unterstützung von der Organisation angefragt werden könnte.

1. Fellowship in der Vereinigung ist persönlich, sie gilt lebenslang und ist nicht übertragbar.
2. Fellows müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung ihre Hauptbeschäftigung in einem Freilichtmuseum haben.
3. Jedes Museum wird normalerweise nur durch ein oder zwei Fellows vertreten sein, im Regelfall den Direktor/die Direktorin oder der/die wissenschaftliche Leiter/in bzw. den Hauptkurator/die Hauptkuratorin, falls dies angemessener sein sollte.
4. Neue Fellows müssen an mindestens einer Konferenz als Gast teilgenommen haben, bevor sie gewählt werden können.
5. Der Antrag auf Fellowship muss von mindestens zwei aktiven Fellows unterstützt werden, von denen mindestens einer an einem anderen Museum als der Kandidat/die Kandidatin arbeiten muss.
6. Fellows, die Vorschläge für neue Fellows machen, müssen eine kurze Vita des Kandidaten/der Kandidatin am Vorstand vorlegen.
7. Der Vorstand schlägt neue Fellows der Mitgliederversammlung vor, die über die Anträge entscheidet.

Persönliche Mitglieder die vor 2017 gewählt wurden, sind in Zukunft Fellows.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die einen bedeutenden Beitrag zu Arbeit des Verbandes geleistet haben der Mitgliederversammlung als fellows vorschlagen.

Wahlrecht:

1. Nur Mitglieder haben Wahlrecht und jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident/in), dem/der 2. Vorsitzenden (Vizepräsident/in) sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedener Nationalität sein. Der gewählte Vorstand übernimmt sein Amt nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine erneute Vorstandstätigkeit ist erst nach einer zweijährige Pause möglich. Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden oder wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und eine/n Schatzmeister/in berufen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zeitpunkt, Ort und Thematik der Konferenz werden beim vorhergehenden Treffen von der Mehrheit der Mitglieder in Übereinstimmung mit dem gastgebenden Freilichtmuseum festgesetzt. Der Vorstand kann Zeitpunkt und Ort der Konferenz im Bedarfsfall ändern. Der Tagungsort soll von Land zu Land wechseln.

§ 7 Der/die 1. Vorsitzende (Präsident/in) oder im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende (Vizepräsident/in) beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt in Übereinstimmung mit der örtlichen Organisation Tagesordnung und Sondereinladungen fest. Zu den Konferenzen können seitens des Vorstandes Gäste eingeladen werden, wie Repräsentanten des gastgebenden Landes, Vertreter von Freilichtmuseen, die sich noch in der Vorbereitung befinden und Persönlichkeiten, deren Teilnahme im Interesse der Beratungen erwünscht ist.

§ 8 Verhandlungssprachen bei den Konferenzen sind deutsch, englisch und französisch sein.

§ 9 Über jede Mitgliederversammlung wird ein ausführliches Protokoll innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung versandt. Die Erstellung des Protokolls obliegt entweder dem Freilichtmuseum bzw. der Stelle, an der die Konferenz stattfand oder einer vom Vorstand angewiesenen Persönlichkeit. Der Entwurf des Protokolls wird dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident/in) zugesandt und das Protokoll nach seiner/ihrer Zustimmung vervielfältigt und verteilt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass ein jährlicher Mitgliedsbeitrag mit der Mitgliedschaft verbunden ist, um die Geschäfte und außerordentliche Aktivitäten des Verbandes zu finanzieren.

Die mit der Arbeit des Verbandes verbundenen Korrespondenz- und Reisekosten werden normalerweise nicht vom Verband getragen, sondern vom Vorsitzenden (Präsident/in) bzw. den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Kosten ihrer Institute.

Die Akten gehen bei Wechsel des/der 1. Vorsitzenden (Präsident/in) an seinen/ihrer Nachfolger/in. Anstelle der Originale können Fotokopien treten.

§ 11 Kosten für die Organisation der Konferenz trägt das Freilichtmuseum bzw. die Stelle, an der die Konferenz stattfindet und von der die Einladung erfolgt.

§ 12 Falls durch besondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung für Publikationen, gemeinsame Werbemaßnahmen oder ähnliches Kosten entstehen, die dem Institut des/der Vorsitzenden (Präsident/in) oder des Konferenzortes nicht zugemutet werden können, hat die Mitgliederversammlung über den Weg der Finanzierung zu befinden.

§ 13 Der durch die Satzung konstituierte Verband kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung aufgelöst oder in eine andere Organisation überführt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Der Antrag muss allen Mitgliedern vorher schriftlich in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die Mitglieder geben persönlich während der Versammlung ihre Stellungnahme ab. Erreicht die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder, so kann der Vorstand mit neuer Tagesordnung den Beschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeiführen. Im Falle der Auflösung fallen Akten und evtl. Vermögenswerte an ICOM, im Falle der Überführung in eine andere Organisation an diese.